

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 55 S 144/11 WEG verkündet am : 25.09.2012
70 C 201/08 WEG
Amtsgericht Neukölln Brombeck
Justizhauptsekretärin

In dem Wohnungseigentumsverfahren

.....
- Prozessbevollmächtigter:
.....

Beklagten und Berufungsklägerin,

gegen

.....
- Prozessbevollmächtigter:
.....

Klägerin und Berufungsbeklagte,

hat die Zivilkammer 55 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2012 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
Kuhla und die Richterinnen am Landgericht Ehrensberger und Knopper

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Das Versäumnisurteil vom 06.03.2012 - 55 S 144/11 WEG - wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

I. Der gegen das Versäumnisurteil vom 06.03.2012 eingelegte Einspruch ist statthaft (§ 338 ZPO). Er ist auch form- und fristgerecht (§§ 339 Abs. 1, 340 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO) eingelegt worden. Dabei ist anzunehmen, dass das Versäumnisurteil vom 06.03.2012 dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin wirksam zugestellt wurde. Insoweit kann es offen bleiben, ob aufgrund eines vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin erteilten Hausverbot an die PIN AG eine unberechtigte Annahmeverweigerung im Sinne des § 179 ZPO vorliegt. Denn selbst bei Annahme eines Zustellungsmangels wäre dieser Mangel gemäß § 189 ZPO geheilt, denn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat das Versäumnisurteil unstreitig erhalten. Infolge des zulässigen Einspruchs wird der Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

II. Gemäß § 343 ZPO ist das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten, da die Entscheidung, die aufgrund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufung ist auch begründet. Denn die Klägerin kann infolge der vom

englischen Gericht erteilten Restschuldbefreiung ihren Zahlungsanspruch gegen die Beklagte nicht mehr geltend machen.

a) Das Amtsgericht Neukölln hat zutreffend seine Zuständigkeit als Gericht des Erfüllungsorts i.S.d. Art. 5 Nr. 1 a EuGWO, als Belegenheitsort des Wohnungseigentums, angenommen.

b) Der Klägerin ist zwar ein Zahlungsanspruch i.H.v. 33.941,00 EUR aufgrund der bestandskräftigen Beschlüsse zu TOP 2 und 3 der Eigentümerversammlung vom 12.02.2008, TOP 1 und 2 der Eigentümerversammlung vom 01.09.2008, TOP 4 der Eigentümerversammlung vom 12.02.2008 und zu TOP 5 der Eigentümerversammlung vom 01.09.2008 sowie zu TOP 5 der Eigentümerversammlung vom 12.02.2008 entstanden.

c) Diesen Anspruch kann die Klägerin allerdings nicht mit Erfolg geltend machen, weil die vom britischen Gericht High Court of Justice erteilte Restschuldbefreiung vom 26.02.2010 anzuerkennen ist.

aa) Die Frage der Anerkennung der vom britischen High Court of Justice erteilten Restschuldbefreiung richtet sich nach der EulnsVO (Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren, ABl. EG, L. 160/1 vom 30.06.2000). Aus dem 7. Erwägungsgrund der EulnsVO ergibt sich, dass diese Verordnung insbesondere gegenüber dem Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen spezieller ist.

bb) Nach Art. 16 Abs. 1 der EulnsVO ist eine in einem EU-Mitgliedstaat wirksam beschlossene Eröffnung des Insolvenzverfahrens in den anderen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennungspflicht bezieht sich nach Art. 25 Abs. 1 EulnsVO auf die zur Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangene Entscheidung des Gerichts, welches das Insolvenzverfahren eröffnet hat, d.h. auch auf die hier erteilte Restschuldbefreiung. Gemäß Art. 15 EulnsVO gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Gegenstand oder ein Recht der Masse das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Was zur Masse gehört, richtet sich nach Art. 4 der EulnsVO nach dem Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird (lex fori concursus), also nach dem britischen Recht. Eine Forderung, die der Schuldner aus seinem privaten Vermögen zu erfüllen hätte, gehört zur Masse nach britischem Recht (vgl. Urteil des OLG Brandenburg vom 25.05.2011 - 1 U 100/07 zitiert nach juris). Nach § 301 Abs. 1 InsO wirkt die Restschuldbefreiung gegen alle Insolvenzgläubiger unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen angemeldet hatten.

cc) Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg auf einen der Anerkennung entgegenstehenden Verstoß gegen den deutschen ordre public berufen. Nach Art. 26 EulnsVO kann sich ein Mitgliedstaat zwar weigern, ein in einem anderen Mitgliedstaat eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen oder eine im einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung zu vollstrecken, soweit diese Anerkennung oder diese Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des einzelnen, unvereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Art. 26 EulnsVO ist als Ausnahmenvorschrift nach Sinn und Zweck der EulnsVO eng auszulegen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Entscheidungen beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens (vgl. Urteil des EuGH vom 02.05.2006, C-341/04, Rn. 39, zitiert nach juris). Nach dem Erwägungsgrund 22 der EulnsVO sollen deswegen die zulässigen Gründe für eine Nichtanerkennung „auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein“. Es kommen nur solche Verstöße in Betracht, die eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Anerkennungsstaats bzw. des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines grundlegend anerkannten Rechts (ordre public) darstellen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 63).

Die Darlegungs- und Beweislast trägt nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregeln die Klägerin, da sie sich auf den Verstoß gegen den deutschen ordre public beruft. Die Klägerin ist dieser Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen.

(1) Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nicht angenommen werden, dass der High Court of Justice seine Zuständigkeit nicht eigenständig geprüft habe, sich vielmehr ohne Anhörung auf die Angaben der Beklagten verlassen. Die Behauptung der Klägerin, nach der überhaupt keine Überprüfung stattgefunden haben soll, ist nicht hinreichend substantiiert. Denn in der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird insbesondere auf die Erklärung der Beklagten und auf einen Lagebericht („Statement of Affairs“) Bezug genommen. Es ist aufgrund dieser Bezugnahme grundsätzlich davon auszugehen, dass der High Court of Justice die Angaben der Beklagten überprüft hat. Voraussetzung für eine Überprüfung ist nicht notwendigerweise eine persönliche Anhörung.

Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public wegen unzureichender Prüfung durch das britische Gericht scheidet bereits daran, dass eine unzureichende Prüfung keine Verweigerung der Anerkennung seiner Entscheidungen ermöglicht (vgl. Beschluss des OLG Nürnberg vom 15.12.2011 - 1 U 2/11 - zitiert nach juris).

(2) Es kann ferner offen bleiben, ob ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* allein auf das Fehlen der Begründung einer Entscheidung gestützt werden kann. Denn die Entscheidung des High Court of Justice enthält durch die Bezugnahmen in der Entscheidung, insbesondere die Bezugnahme auf den Lagebericht eine Begründung. Aus diesen Bezugnahmen ist zu schließen, dass nach Auffassung des High Court of Justice die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfüllt sind. Dabei ist zu beachten, dass jeder Mitgliedstaat eine andere Art und Weise der Darstellung der Begründung seiner Entscheidung zulassen kann. Im Übrigen ist eine lediglich unzureichende Begründung für die Frage der Anerkennung der Entscheidung des britischen Gerichts wie eine unzureichende Prüfung belanglos.

(3) Ein Verstoß gegen das Recht auf faires Verfahren ist ebenfalls zu verneinen. Zwar kann die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat eröffneten Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 26 EulnsVO unter anderem dann versagt werden, wenn die Eröffnungsentscheidung unter einem offensichtlichen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör einer von einem solchen Verfahren betroffenen Person ergangen ist. Dabei hat der Anspruch der Gläubiger auf Teilnahme am Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit eine besondere Bedeutung. Jede Beschränkung der Ausübung dieses Anspruchs muss gerechtfertigt sein und mit effektiven Verfahrensgarantien einhergehen (EuGH. a.a.O., Rn. 66). Danach ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

Die Anforderungen für die Unterrichtung der Gläubiger durch den High Court of Justice ergeben sich aus Art. 40 EulnsVO. Nach diesem Artikel muss das zuständige Gericht des Mitgliedstaats, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, unverzüglich die ihm bekannten Gläubiger aus anderen Mitgliedstaaten von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterrichten. A contrario bedeutet das, dass keine Unterrichtungspflicht besteht, wenn die Gläubiger dem Gericht nicht bekannt sind. Die Klägerin hat nicht dargelegt, ob, und wenn ja, seit wann das britische Gericht von der Gläubigerstellung der Klägerin wusste. Auf eine Kenntnis des Gerichts kann insbesondere nicht aus dem von der Klägerin vorgelegten Schreiben des Official receiver vom 23.10.2009 geschlossen werden, da dieses Schreiben nach ihrem eigenen Vortrag kein gerichtliches Schreiben ist. Durch dieses Schreiben des Insolvenzverwalters hatte die Klägerin jedenfalls ein Indiz für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sie hätte dadurch die Möglichkeit gehabt, sich für ihre Berücksichtigung im Verfahren einzusetzen. Da sie diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, ist selbst bei Annahme einer unterlassenen Unterrichtung durch das britische Gericht im konkreten Fall ein Verstoß gegen das Recht auf faires Verfahren zu verneinen.

(4) Es kann auch kein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* mit der Begründung angenommen werden, dass die Beklagte ihren Wohnsitz nur deswegen verlegt habe, um in den Genuss der britischen Rechtsordnung zu kommen. Seit der Einführung der Möglichkeit zur

Restschuldbefreiung für alle natürlichen Personen ab dem 01.01.1999 in Deutschland ist allgemein zweifelhaft, ob die Wohnsitzverlegung in einen anderen Staat zu dem Zweck, unter erleichterten Bedingungen von Schulden befreit zu werden, rechtsmissbräuchlich sein kann. Denn es lässt sich nicht allgemein feststellen, dass der betroffene Gläubiger wesentlich besser gestanden hätte, wenn deutsches Rechts anzuwenden gewesen wäre (vgl. Beschluss des BGH vom 18.09.2001 - IX ZB 51/00 -, zitiert nach juris). Aufgrund der hohen Bedeutung, die das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV hat, sind dabei hohe Anforderungen an die Unzulässigkeit einer Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen zu stellen, um in den Genuss der Anwendung des britischen Rechts zu kommen. Die Voraussetzungen für einen solchen Rechtsmissbrauch hat die Klägerin jedenfalls nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere hat sie nicht vorgetragen, dass sie wesentlich besser gestanden hätte, wenn deutsches Recht angewandt worden wäre. Außerdem hat die Klägerin die Behauptung der Beklagten nicht widerlegt, dass diese nach London gezogen sei, um als international tätige Mediatorin Fuß zu fassen. Dass die Beklagte als Mediatorin international tätig ist, ist unstrittig. Eine Ankündigung der Beklagten im Jahr 2004, sich ihrer Schulden im Wege eines Insolvenzverfahrens entledigen zu wollen, reicht für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht aus.

(5) Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public kann auch nicht damit begründet werden, dass die Beklagte wahrheitswidrige Angaben gegenüber dem britischen Gericht zu ihren Vermögensverhältnissen gemacht habe. Der Vortrag der Klägerin, die Beklagte habe Vermögen und Einkünfte verschleiert, indem sie unter anderem Grundbesitz an ihre Kinder übertragen habe, bietet keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Beklagte über den Zustand ihrer Zahlungsunfähigkeit getäuscht hat. Insbesondere ist der Gesamtumfang der Schulden der Beklagten nicht bekannt.

(6) Schließlich kann ein Verstoß gegen den deutschen ordre public nicht damit begründet werden, dass die Beklagte wahrheitswidrige Angaben gegenüber dem britischen Gericht über ihren Wohnsitz gemacht habe. Der Lebensmittelpunkt ist der Ort, wo der Schuldner seinen auf Dauer angelegten Aufenthalt hat, seinen Arbeitsort wie auch seine persönlichen und familiären Kontakte (Urteil des OLG Brandenburg vom 25.05.2011 - 1 U 100/07 -, zitiert nach juris), in der Regel ist das der Wohnsitz (vgl. Urteil des BGH, a.a.O.). Die Klägerin ist für ihre Behauptung, dass die Beklagte entsprechend ihrer Erklärung vom 26.02.2009 zwischen dem 26.08.2008 und dem 26.02.2009 tatsächlich nicht in 58 Gloucester Drive, London gewohnt habe, darlegungs- und beweisfällig geblieben. Ob die Beklagte zu einem früheren oder zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Adresse wohnhaft war, ist nicht maßgeblich, da diese Zeiträume von der Erklärung vom 26.02.2009 nicht erfasst sind.

Entgegen der Auffassung der Klägerin war es erstinstanzlich zwischen den Parteien streitig, ob die Beklagte zwischen dem 26.08.2008 und dem 26.02.2009 in 58 Gloucester Drive, London gewohnt hat. Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Angaben der Beklagten über ihren Wohnsitz zu diesem Zeitraum widersprüchlich waren. Erstinstanzlich hat die Beklagte zur Unterstützung ihrer Behauptung ein Schreiben der Londoner Polizei vom 12.02.2009 vorgelegt, in dem sie über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Diebstahls an ihrer Geldbörse informiert wurde, das an die Anschrift 58 Gloucester Drive in London adressiert wurde. Ferner hat sie zwei Rechnungen über Abschlagszahlungen für Wasser über den Zeitraum April 2008 - März 2009 und über den Zeitraum April 2009 bis März 2010 eingereicht. Ferner hat die Beklagte ein Schreiben des Kammergerichts vom 10.10.2008 vorgelegt, das ihr an die Anschrift 58 Gloucester Drive zugesandt worden sei. Außerdem hat die Beklagte in der Berufungsinstanz einen Mietvertrag für den Zeitraum 30. April 2008 bis 30. April 2009 über die Anschrift 58 Gloucester Drive in London vorgelegt. Diese Unterlagen bestätigen die vor dem High Court gemachten Angaben.

Auch das Schreiben der Beklagten vom 11.07.2008 steht nicht im Widerspruch zu ihrer Erklärung gegenüber dem britischen Gericht. Denn der in diesem Schreiben erwähnte Aufenthalt in Oxford betraf einen vorherigen Zeitpunkt (2007) und ein dreimonatiger beruflicher Aufenthalt in Ägypten (Juli-September 2008) bzw. Russland ist nicht ohne weiteres mit einer Änderung des Lebensmittelpunkts verbunden. Aus der bloßen Tatsache, dass die Familienwohnung in Berlin ist, kann ebenfalls nicht geschlossen werden, dass der Lebensmittelpunkt der Beklagten in Berlin war, zumal zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die jüngsten Kinder bereits 21 Jahre alt waren. Die Befragung des Bewohners im Jahr 2011 ist ebenfalls nicht entscheidend, da es um den Zeitraum 26.08.2008 - 26.02.2009 geht. Auch eine erfolglose Befragung eines Hausbewohners im Jahr 2009 ist nicht aufschlussreich. Es ist bereits nicht bekannt, wann der befragte Bewohner in das Haus eingezogen ist. Anhand der Fotos kann ferner nicht beurteilt werden, ob sich die Bewohner des Hauses zwangsläufig kennen müssten. Die Fotos zeigen lediglich die Vorderseite des Hauses. Wie weit das Haus nach hinten geht, ist unklar. Auf dem fotografierten Klingelschild stehen überhaupt keine Namen, sondern nur Nummern. Auch diese Fotos ermöglichen es nicht, einen Wohnsitz der Beklagten auszuschließen.

d) Mangels Hauptforderung hat die Klägerin ebenfalls keinen Anspruch auf Zinsen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Kuhla

Ehrensberger

Knopper

Ausgefertigt

Brombeck
Justizhauptsekretärin

